

# **Das Bildungs- und Teilhabepaket**

eine Arbeitshilfe für Schulen, Schulaufsicht sowie Schulträger und Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe

**- zweite Auflage -**

Stand: 2. August 2011

## **Anlass und Rahmen:**

Am 29. März 2011 sind die gesetzlichen Grundlagen für das Bildungs- und Teilhabepaket (BTP) in Kraft getreten. Es ist Aufgabe der Länder, für eine einheitliche Rechtspraxis in den Kommunen zu sorgen. Die Ausführungsbestimmungen wurden vom Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAIS) unter Mitwirkung mehrerer anderer Ressorts, darunter des Ministeriums für Schule und Weiterbildung (MSW) erarbeitet. Die zweite Auflage berücksichtigt erste Erfahrungen aus der Praxis. Diese Arbeitshilfe fasst die für die Schule wesentlichen Hinweise der etwa 160 Seiten umfassenden Arbeitshilfe des MAIS für die Kommunen zusammen.

Die konkrete Umsetzung ist in der Regel Aufgabe der 53 Jobcenter in den Kreisen und kreisfreien Städten. Es ist allerdings auch denkbar, dass eine Kommune die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets einer anderen Behörde überträgt (z.B. das kommunale Schulamt oder das Jugendamt). Daher ist im Folgenden immer von der „Bewilligungsbehörde“ die Rede.

Bei der Umsetzung kommt es jedoch auch darauf an, dass sich die unterschiedlichen Beteiligten aus Kindertageseinrichtungen, Schulen, Jugendhilfe, Familienbildung und Jobcentern mehr noch als bisher in Netzwerken zusammenfinden können. Die Landesregierung wird die Kommunen dabei aktiv unterstützen, beispielsweise in den Regionalen Bildungsnetzwerken oder über den Ausbildungskonsens. Ein wichtiges Gremium des Austausch zwischen Land, Kommunen und freien Trägern ist der Runde Tisch gegen Kinderarmut.

Im Jahr 2013 wird auf der Grundlage des Jahres 2012 die Umsetzung evaluiert, um ggf. Veränderungen vorzunehmen oder auch möglichst ab dem Jahr 2014 das Finanzvolumen an veränderte Bedarfe anzupassen. In der Zwischenzeit sind je nach dem Fortgang der Anwendung in der Praxis oder auch nach Entscheidungen der Sozialgerichtsbarkeit weitere Anpassungen der Ausführungsbestimmungen denkbar.

## **Wer profitiert vom Bildungs- und Teilhabepaket?**

Das Gesetz regelt individuelle Rechtsansprüche von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket sollen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus Familien mit geringem Einkommen fördern und unterstützen, d.h. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene die in Bedarfsgemeinschaften nach SGB II (allgemein als „Hartz IV“ bezeichnet) oder dem SGB XII leben, einen Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen.

Diese Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen erhalten daher zusätzlich zu den für ihren monatlichen Regelbedarf erforderlichen Mittel auch Mittel für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft.

Bezugsberechtigt sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene,

- die noch keine 25 Jahre alt sind,
- in einer Kindertagesstätte oder in Kindertagespflege betreut werden,
- eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen oder an einem Mittagessen in einem Hort teilnehmen,
- keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Die Leistungen für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden nur für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren gewährt.

Bei grenzüberschreitendem Schulbesuch (Rheinland-Pfalz, Hessen, Niedersachsen; Belgien, Niederlande) kann bei Erfüllung der übrigen Anspruchsvoraussetzungen ebenfalls eine Förderung erfolgen.

Die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets können grundsätzlich auch für Bezieher von Leistungen nach dem AsylbLG (Asylbewerberleistungsgesetz) gewährt werden, wenn es sich um so genannte „Analogberechtigte“ handelt, deren Leistungen sich nach dem SGB XII bemessen. Dies gilt somit uneingeschränkt für Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG, nicht jedoch für den Personenkreis nach § 3 AsylbLG.

Für den Übergang gilt, dass Leistungen analog der Bildungs- und Teilhabepakete für Leistungsberechtigte nach dem SGB II und dem SGB XII grundsätzlich als sonstige Leistungen gem. § 6 Abs. 1 AsylbLG gewährt werden können, wenn dies zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten ist. Dabei steht es den Bewilligungsbehörden frei, die Leistungen in Form einer einmaligen Hilfeleistung oder als laufende Beihilfe zu erbringen.

Schließlich besteht die Möglichkeit zur Unterstützung dieses Personenkreises über den vom Land Nordrhein-Westfalen eingerichteten Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“ (siehe beigefügtes Infoblatt).

## **Welche Leistungen gewährt das Bildungs- und Teilhabepaket?**

Das Bildungs- und Teilhabepaket setzt sich aus folgenden sechs Anspruchskomponenten zusammen:

- für alle 0 – 25jährigen Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen:
  - Übernahme der Kosten für eintägige **Ausflüge und Klassenfahrten** der Schule oder der Kindertageseinrichtung,
  - **Zuschuss zum Mittagessen** in Kindertageseinrichtung, Kindertagespflege, Schule und Hort,

- Leistungen zur **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben** in der Gemeinschaft (dies nur bis zum Alter von 18 Jahren).
- darüber hinaus für alle Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahren:
  - Mittel für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (so genanntes **Schulbedarfspaket**),
  - Mittel für die **Schülerbeförderung** und
  - Mittel für eine ergänzende **Lernförderung**.

### Art der Leistungen:

Das Schulbedarfspaket und die Erstattung der Kosten für die Schülerbeförderung werden als Geldleistung gewährt. Alle anderen Leistungen werden in der Regel als Sach- und Dienstleistungen erbracht, beispielsweise in Form von personalisierten Gutscheinen oder Direktzahlungen an die Anbieter der Leistungen. In bestimmten Fällen ist auch die Erstattung von bereits zuvor z.B. von den Eltern beschafften Sach- und Dienstleistungen möglich, wenn eine Bedarfsdeckung anders nicht möglich ist.

Die Kommunen entscheiden, in welcher Form die Sach- und Dienstleistungen erbracht werden. Sie können mit den Anbietern pauschal abrechnen.

### Antrags- und Bewilligungsverfahren:

Zuständig für die Bewilligung der Leistungen sind die Kreise und die kreisfreien Städte. Unabhängig davon, welche konkrete Behörde mit der Abwicklung des Bewilligungsverfahrens befasst ist, werden alle Leistungen immer im Namen der Jobcenter gewährt. Auch alle Widerspruchsverfahren laufen über die Jobcenter.

Die Anträge sind von den volljährigen Bezugsberechtigten bzw. von den Eltern der minderjährigen Bezugsberechtigten **stets vor Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung** zu stellen. Die Leistungen sind **für jedes Kind gesondert** zu beantragen. Es gibt eine Ausnahme: Für Leistungsberechtigte nach dem SGB II werden die Leistungen aus dem Schulbedarfspaket automatisch, d.h. ohne gesonderten Antrag, ausgezahlt.

Bei Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigten ist auch eine rückwirkende Antragstellung möglich.

Für die Antragsteller/innen gibt es ein **einfaches Formblatt mit allen Leistungen**, dem sie am besten die erforderlichen Unterlagen der Schule beifügen, beispielsweise die Stellungnahme der Schule zur Lernförderung oder die Angabe des Kontos für die Erstattung der Kosten für Schulfahrten. Sollten die Unterlagen dem Antrag der Antragsteller/innen noch nicht beiliegen, wird das Jobcenter die Schulen um die entsprechenden Unterlagen bitten. Am Schluss dieser Information befindet sich ein **Muster** für den Bereich der Lernförderung.

**Andere, aber vergleichbare Regelungen** gelten für den Personenkreis, der **Kinderzuschlag bzw. Wohngeld** erhält. Die Landesregierung hat diese Zuständigkeit auf die Kreise und kreisfreien Städte übertragen.

## **Ausflüge und mehrtägige Fahrten (§ 28 Absatz 2 SGB II)**

### Welche Kosten können übernommen werden?

Übernommen werden können die **tatsächlich anfallenden Kosten** für alle eintägigen Ausflüge und mehrtägigen Fahrten in Kindertageseinrichtungen und in Schulen. Zu diesen Veranstaltungen gehören auch Ausflüge und Fahrten im Rahmen eines schulischen Ganztagsangebots.

Die Teilnahme an einem Schüleraustausch gilt dann als mehrtägige Klassenfahrt, wenn er als schulische Veranstaltung dem Unterricht dient, jedoch nicht, wenn es sich um eine rein private Freizeitveranstaltung handelt. Übernommen werden können beispielsweise auch die Kosten für einen internationalen Schüleraustausch, an dem die gesamte Klasse teilnimmt. Übernommen werden können auch die Kosten für klassen- oder jahrgangsstufenübergreifende Veranstaltungen.

Nicht übernommen werden können somit die privat organisierte Teilnahme, beispielsweise im Rahmen eines Auslandsaufenthalts einer einzelnen Schülerin oder eines einzelnen Schülers während der Unterrichtszeit über einen längeren Zeitraum (z.B. halbjähriger Aufenthalt in Frankreich oder in den USA) oder an einem zusätzlichen Austausch außerhalb der Unterrichtszeit, beispielsweise in den Ferien.

Taschengeld für zusätzliche Ausgaben während des Ausflugs sowie private Ausstattungsgegenstände (z.B. Jogginganzug, Rucksack) werden nicht übernommen. Möglich ist auch die Übernahme von privaten Ausrüstungsgegenständen (z.B. bei einer Skifreizeit), wenn diese Gegenstände überwiegend für den konkreten Anlass (Schulausflug, Klassenfahrt) angeschafft werden. Leihgebühren können im Einzelfall übernommen werden.

### Wie ist das Verfahren?

Übernommen werden können die tatsächlichen Kosten. Es gibt keine Bagatellgrenze. Voraussetzung ist, dass es sich um Veranstaltungen der Schule bzw. der Kindertageseinrichtung handelt. Dies ist durch eine dem Antrag beizufügende Bestätigung nachzuweisen. Die Erstattung erfolgt auf ein von der Schule benanntes Konto, bei Klassenausflügen auch ggf. im Einzelfall an die Eltern, wenn diese die anfallenden Kosten bereits bezahlt haben.

Bei mehrtägigen Fahrten muss der Antrag auf Kostenübernahme vor Beginn der Fahrt gestellt werden.

Die Bewilligungsbehörde kann bei Zweifeln im Einzelfall eine Bescheinigung der Kindertageseinrichtung bzw. der Schule über die tatsächliche Teilnahme verlangen. Belege über die sachgerechte Verwendung sind aufzubewahren.

## **Schulbedarfspaket (§ 28 Absatz 3 SGB II)**

### Welche Kosten können übernommen werden?

Zum persönlichen Schulbedarf gehören neben der Schultasche und dem Sportzeug auch Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien, wie z.B. Arbeitshefte, Füller, Malstifte, Zirkel, Geodreieck, also Gegenstände, die in der Regel als Grundausstattung einmal angeschafft werden müssen.

Die Kosten für Ausgaben für Verbrauchsmaterialien, die regelmäßig nachgekauft werden müssen, z.B. Hefte, Bleistifte und Tinte, werden nicht erstattet.

### Wie ist das Verfahren?

Ein Antrag ist nicht erforderlich. Der Betrag wird zweimal im Jahr, jeweils zu Beginn eines Schulhalbjahres automatisch als zusätzlicher Geldbetrag ausgezahlt, zum 1. August in Höhe von 70 EURO und zum 1. Februar in Höhe von 30 EURO. Bis 2010 wurden jeweils im August für das gesamte Schuljahr 100 EURO in einer Summe ausgezahlt. Die neue Regelung der Auszahlung in zwei Raten gilt somit erstmals ab dem 1.8.2011.

Auf Verlangen der Bewilligungsbehörde ist vom Bezugsberechtigten ein Nachweis der Schule über den Schulbesuch vorzulegen (Schulbesuchsbescheinigung).

Da es sich um eine zweckbestimmte Geldleistung handelt, kann die Bewilligungsbehörde auch Nachweise über die sachgerechte Verwendung verlangen. Die Kassenbelege (Quittungen) sind somit aufzubewahren.

Bei Personen, die Kinderzuschlag oder Wohngeld erhalten, gilt ein anderes Verfahren. Hier ist ein gesonderter Antrag erforderlich.

## **Schülerbeförderung (§ 28 SGB II Absatz 4)**

### Welche Kosten können übernommen werden?

In Nordrhein-Westfalen werden Schülerfahrkosten bereits grundsätzlich nach der Schülerfahrkostenverordnung erstattet. Diese Ansprüche gehen einem Anspruch auf Übernahme der Kosten für die Schülerbeförderung als Leistung für Bildung und Teilhabe vor. Eine Erstattung kommt daher nur dann in Betracht, wenn kein Anspruch nach der Schülerfahrkostenverordnung besteht oder ein Eigenanteil, der nicht aus dem Regelbedarf gedeckt werden kann, zu zahlen ist (§ 2 Abs. 3 Schülerfahrkostenverordnung). Die Möglichkeiten des Bildungs- und Teilhabepakets gehen somit über die Schülerfahrkostenverordnung hinaus.

Voraussetzung für die Übernahme der Kosten ist der **Besuch der nächstgelegenen Schule** des gewählten Bildungsgangs. Kann in Einzelfällen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen die nächstgelegene Schule nicht besucht werden (z.B. bei Mobbing oder Schulverweis), tritt an deren Stelle die übernächste mögliche Schule. Wird nicht die nächstgelegene Schule besucht, ist die Ablehnung der Aufnahme

durch die nächstgelegene Schule nachzuweisen. Dabei ist es unerheblich, ob die nächstgelegene Schule eine Ganztags- oder eine Halbtagschule ist. Der Wunsch nach Besuch einer Ganztags- oder Halbtagschule berechtigt nicht zur Erstattung der Kosten für eine andere als die nächstgelegene Schule. Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist nächstgelegene Schule die nächstgelegene Schule des von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde bestimmten Förderorts (Verordnung zu § 19 Absatz 3 SchulG). Sollte dort keine Aufnahme möglich sein, kommt auch eine andere Schule in Betracht, ggf. auch grenzübergreifend (Belgien, Niederlande, Niedersachsen, Hessen, Rheinland-Pfalz).

Schülerinnen und Schüler, die die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges besuchen und hierfür auf Schülerbeförderung **angewiesen** sind, erhalten die Kosten für die notwendige Schülerbeförderung erstattet. „Angewiesen“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, dessen Anwendung ggf. gerichtlich überprüft werden kann. Daher sind bei der Umsetzung dieser Regelung stets die individuellen Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Anhaltspunkte zur Definition von Angewiesenen können ggf. aus den Regelungen nach § 10 SGB II zur Zumutbarkeit herangezogen werden, beispielsweise auch im Hinblick auf gesundheitliche Voraussetzungen.

Ein Bedarf kann nur berücksichtigt werden, wenn für den Weg zur Schule tatsächlich kostenpflichtige Verkehrsdienstleistungen, in der Regel der Öffentliche Personennachverkehr, genutzt werden. Grundsätzlich muss die **günstigste Fahrmöglichkeit** genutzt werden.

Zuschüsse von Dritten zu den Schülerbeförderungskosten mindern die Leistung. Ggf. kommt auch die teilweise Übernahme in Betracht.

Ggf. kommt auch dann eine teilweise Übernahme in Betracht, wenn es nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus der Regelleistung zu bestreiten. Der leistungsberechtigten Person kann grundsätzlich zugemutet werden, den Anteil ihres Regelbedarfs, der für Verkehr vorgesehen ist, für die Beschaffung der Fahrkarte einzusetzen, wenn mit diesem Anteil auch private Mobilität sichergestellt werden kann.

#### Wie ist das Verfahren?

Die Erstattung wird als Geldleistung erbracht. Da es sich um eine zweckbestimmte Geldleistung handelt, muss der Erwerb der Fahrkarte nachgewiesen werden. Die Fahrkarten sind daher als Quittungen aufzuheben.

### **Lernförderung (§ 28 Absatz 5)**

#### Welche Kosten können übernommen werden?

Diese Position ist recht kompliziert, weil sich in dem kurzen Gesetzestext von 30 Wörtern insgesamt 5 unbestimmte Rechtsbegriffe befinden. Ziel muss es daher sein, Rechtssicherheit auch gegenüber möglichen Klagen herzustellen, damit berechnete

Ansprüche und nicht berechnigte Ansprüche möglichst trennscharf voneinander unterschieden werden können.

Das Schulgesetz Nordrhein-Westfalen garantiert das Recht eines jeden Kindes auf individuelle Förderung (u.a. § 2 Absatz 8 SchulG). Dies ist zunächst eine Anforderung an die Unterrichtsgestaltung. Für eine darüber hinausgehende Förderung stehen der Schule jedoch auch zusätzliche Lehrerstellenanteile oder Mittel für zusätzliches sozialpädagogisches Personal zur Verfügung. Individuelle Förderung erfolgt beispielsweise über Ergänzungsstunden, Angebote zur Sprachförderung oder Hausaufgabenhilfen und Förderstunden im Rahmen eines Ganztagsangebotes, bei der Vorbereitung auf eine Nachprüfung auch ggf. über die Teilnahme an den so genannten „Lernferien“.

Schulische Angebote, zu denen auch Ganztagsangebote gehören, haben Vorrang. Die Leistung kann somit nicht zur Übernahme eines Elternbeitrags in einem kostenpflichtigen Ganztagsangebot genutzt werden, da es sich nach dem Willen des Gesetzgebers um Leistungen handeln soll, die „zusätzlich“ zu den in der Schule erbrachten Leistungen erbracht werden kann.

In manchen Fällen kann jedoch eine weitere außerschulische Lernförderung erforderlich sein, die von der Schule nicht erbracht werden kann. Nur in diesen Fällen können die Kosten für eine solche zusätzliche außerschulische Lernförderung übernommen werden.

Voraussetzung für die Übernahme der Kosten ist, dass das Erreichen der „nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele“, ggf. auch prognostisch, gefährdet ist. Zu den „wesentlichen Lernzielen“ gehören

- die Versetzung in die nächste Klassenstufe,
- in Grundschulen die erfolgreiche Versetzung nach Beendigung der Schuleingangsphase
- in der Erprobungsstufe die erfolgreiche Versetzung nach Klasse 6 oder
- in Abschlussklassen weiterführender Schulen das Erreichen des Schulabschlusses.

Der gerichtsfeste Nachweis dieser Anspruchsvoraussetzungen gelingt am besten unter Verwendung von „harten“ Kriterien wie

- zwei Klassenarbeiten aus dem laufenden Schulhalbjahr mit den Noten „mangelhaft“ oder
- einer Klassenarbeit mit der Note „ungenügend“ oder
- Vorliegen einer Benachrichtigung der Schule über die Gefährdung der Versetzung (so genannte „blauer Brief“) oder
- Hinweis auf dem Halbjahreszeugnis auf die Gefährdung der Versetzung.

Darüber hinaus gibt es zwei Fallkonstellationen, in denen ebenfalls eine zusätzliche Lernförderung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket gewährt werden kann:

- Eine Schülerin oder ein Schüler bereitet sich in den Ferien auf eine Nachprüfung vor, um z.B. die Versetzung in die nächst höhere Klasse oder den Schulabschluss doch noch zu schaffen. Eine solche Nachprüfung findet in der Regel zum Ende der Sommerferien statt.
- Eine Schülerin oder ein Schüler hat wegen einer durch einen Unfall oder eine längere Krankheit verursachten Unterrichtsabwesenheit von 6 Wochen oder länger einen erheblichen Nachholbedarf, der sich noch nicht in Klassenarbeitsnoten oder in Zeugnissen niedergeschlagen hat. Ziel ist es in diesem Fall, das Erreichen der „wesentlichen Lernziele“ auch prophylaktisch abzusichern. In diesem Fall ist allerdings auch zu prüfen, ob Hausunterricht gemäß § 21 SchulG erteilt werden kann.

Die Lernförderung kann nur in den betroffenen Fächern erfolgen.

Die Schulleitung bestätigt durch Ankreuzen, dass eine oder mehrere Voraussetzungen vorliegen. Die Vorlage von ergänzenden Unterlagen (z.B. Zeugnisse) ist nicht erforderlich. Die Schulleitung bestätigt darüber hinaus, dass nach derzeitigem Stand von einem Erfolg der Lernförderung auszugehen ist.

Ausgeschlossen ist eine Übernahme der Kosten für das Erreichen einer besseren Schulformempfehlung zum Abschluss der Grundschule, die Verbesserung des Notenschnitts oder das Erreichen eines besseren Notendurchschnitts.

Leistungen nach § 35 a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) haben Vorrang. Im Zweifel prüft die Bewilligungsbehörde in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Jugendamt, ob eine Leistung nach § 35 a SGB VIII in Frage kommt.

Die Person, die die Lernförderung durchführt, kann aus beispielsweise folgenden Personengruppen kommen:

- jemand, der das Lehramt des Faches studiert,
- eine ältere Schülerin oder ein älterer Schüler mit guten Noten,
- eine pensionierte Lehrkraft oder auch
- eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter eines Wohlfahrtsverbandes (Caritas, Diakonie, Arbeiterwohlfahrt etc.),
- eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter eines anerkannten Trägers der Weiterbildung.

Es ist empfehlenswert, wenn die Bewilligungsbehörde den Kreis der vor Ort in Frage kommenden Personen und Einrichtungen gemeinsam mit Schulamt und Jugendamt vereinbart. Grundsätzlich ist die Einschätzung der Erziehungsberechtigten maßgeblich.

Wenn möglich, ist es sinnvoll, die Lernförderung „mit der Schule – in der Schule“, d.h. im Rahmen der üblichen Schulzeiten und in den Räumlichkeiten der Schule, anzubieten, solange die Anspruchsvoraussetzung der „Zusätzlichkeit“ gegeben ist.

Es besteht keine individuelle Förderdauer. Vielmehr können zur Vermeidung von Folgeanträgen und zur Sicherstellung hinreichender Erfolgsaussichten beim ersten Antrag bereits 35, 25, oder 15 Stunden pro Fach pauschal bewilligt werden. Eine Verlängerung ist möglich, bis die Zahl von 35 Stunden pro Fach erreicht wird. Eine darüber hinaus gehende Bewilligung im selben Schuljahr ist nicht möglich. Bei der Vorbereitung auf eine Nachprüfung ist nur eine einmalige Förderung von 15 Stunden möglich.

Die Förderung soll zu einem Zeitpunkt beginnen, zu dem noch eine angemessene Wirkung erwartet werden kann, also i.d.R. spätestens etwa 6 Wochen vor den Sommerferien.

Anbieter, die vom Verfassungsschutz überwacht werden, sowie Sekten sind nicht geeignet. Ggf. ist die Einholung eines erweiterten Führungszeugnisses angezeigt.

### Wie ist das Verfahren?

Die Leistungen sind rechtzeitig für jedes Kind gesondert beantragt werden..

Die Schule bestätigt durch Ankreuzen und mit Unterschrift der Schulleitung, dass die gewünschte Lernförderung nicht durch schulische Angebote, z.B. über Ergänzungsstunden, Ganztagsangebote etc., gewährleistet werden kann. Die Schule nimmt auch Stellung zur erforderlichen Dauer (15, 25 oder 35 Stunden). Die Stellungnahme der Schule ist die Grundlage der Entscheidung der Bewilligungsbehörde. Die Lehrkräfte sind nicht zu einer Stellungnahme verpflichtet. Das Binnenverhältnis zwischen Schulleitung und Lehrkräften bei der Erstellung der Stellungnahme ist davon unberührt.

Im Falle einer krankheits- oder unfallbedingten Abwesenheit ist ein ärztliches Attest beizulegen.

Die Bewilligungsbehörde kann eine Teilnahmebestätigung an der Lernförderung verlangen. Bei Folgeanträgen ist eine Bestätigung der regelmäßigen Teilnahme erforderlich.

Die Bewilligungsbehörde erteilt die Zusage über die Übernahme der tatsächlichen Kosten für die Lernförderung und teilt dem / der Antragsteller/in mit, wer die Lernförderung übernimmt. Es übernimmt die Abrechnung unmittelbar mit der Person bzw. der Einrichtung, die die Lernförderung durchführt. Übernommen werden die tatsächlichen Kosten im Rahmen der ortsüblichen Kosten.

Eine nachträgliche Erstattung an die Eltern ist in bestimmten Fällen möglich, wenn die Leistung bereits bezahlt worden ist.

## **Mittagsverpflegung (§ 28 Absatz 6 und § 77 Absatz 11 SGB II)**

### Welche Kosten können übernommen werden?

Grundsätzlich ist Mittagsverpflegung im Regelbedarf von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt. Das Mittagessen in der Schule oder Kindertageseinrichtung ist aber in der Regel teurer als das Mittagessen zu Hause. Daher werden mit dieser zusätzlichen Leistung die tatsächlichen Mehrkosten ausgeglichen.

Übernommen werden Kosten für eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, Schulen und Horten, wenn sie nicht von anderer Seite, z.B. über die wirtschaftliche Jugendhilfe (§ 90 SGB VIII), übernommen werden.

Die Mittagsverpflegung ist grundsätzlich „in schulischer Verantwortung“ durchzuführen. Dies ist in allen Ganztagsangeboten gewährleistet (z.B. offene und gebundene Ganztagschule, „Dreizehn Plus“), aber auch in Angeboten einer pädagogischen Übermittagbetreuung oder der „Schule von acht bis eins“ (Ganztagserlass des MSW vom 23.12.2010).

Alle Ganztagsangebote und Angebote einer (pädagogischen) Übermittagbetreuung gelten als schulische Veranstaltungen, auch dann, wenn sie von einem im Einvernehmen zwischen Schule und Schulträger beauftragten außerschulischen Träger, z.B. einem anerkannten Träger der Jugendhilfe, einem Sportverein, einem Förderverein oder einer Elterninitiative durchgeführt werden. Die schulische Verantwortung ist somit grundsätzlich gegeben.

Eine besondere Regelung gilt für Schülerinnen und Schüler, die nicht an einem Ganztagsangebot der Schule teilnehmen, sondern nach dem Unterricht einen „Hort“ besuchen. Die „schulische Verantwortung“ ist dann nicht Voraussetzung. Die Leistung wird in Horten nur bis zum 31.12.2013 gewährt (§ 77 Absatz 11 SGB II).

Kosten für Verpflegung, die am Kiosk oder in einem Lebensmittelgeschäft gekauft werden kann, z.B. belegte Brötchen, Teilchen, Schokoriegel, werden nicht bezuschusst.

Für Kinder und Jugendliche, die vom Bildungs- und Teilhabepaket nicht profitieren, gibt es einen vom Land Nordrhein-Westfalen eingerichteten Härtefallfonds. Unter der Bezeichnung „Alle Kinder essen mit“ werden in erster Linie Kinder und Jugendliche gefördert, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, sowie sonstige Härtefälle.

### Wie ist das Verfahren?

Die Bewilligungsbehörde erstattet die tatsächlichen zusätzlichen Kosten unmittelbar an die Kindertageseinrichtung, die Tagesmutter oder den für die Mittagsverpflegung in der Schule zuständigen Träger oder Anbieter. Ein geringer Eigenanteil in Höhe von einem EURO pro Mittagessen ist von den Bezugsberechtigten zu übernehmen

(häusliche Ersparnis). Der Eigenanteil wird von den Bezugsberechtigten nach den jeweils örtlich geltenden Verfahren direkt vor Ort gezahlt.

## **Soziale und kulturelle Teilhabe (§ 28 Absatz 6 SGB II)**

### Welche Kosten können übernommen werden?

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu engagieren, dort mitzumachen und Kontakte zu Gleichaltrigen aufzubauen. Dabei geht es in erster Linie darum, soziale Bindungen, d.h. die Integration in eine soziale Gemeinschaft zu fördern.

Für diesen Zweck werden zusätzliche Leistungen im Wert von bis zu 10 EURO monatlich, das sind 120 EURO jährlich erbracht. Es ist möglich, dass der Betrag in einem Gesamtbetrag von bis zu 120 EUR ausgezahlt wird oder beispielsweise komplett in einer Ferienfreizeit verwendet wird.

Die Leistung kann individuell eingesetzt werden für:

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein, Jugendgruppe, offene Türen, Heimatverein),
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Teilnahme am (Einzel-) Unterricht in einer Musikschule oder in einer Jugendkunstschule, angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Museumsführungen),
- die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Angebote von Jugendverbänden oder Trägern der freien Wohlfahrtspflege, Theaterfreizeit, auch Ferienveranstaltungen).

Bei den Anbietern muss es sich um geeignete Anbieter handeln. Vereine, die vom Verfassungsschutz überwacht werden sowie Sekten sind nicht geeignet. Ggf. ist die Einholung eines erweiterten Führungszeugnisses angezeigt.

Die Leistung kann nicht zur Übernahme eines Elternbeitrags in einem kostenpflichtigen Ganztagsangebot genutzt werden, da es sich nach dem Willen des Gesetzgebers um zusätzliche Leistungen handeln soll, die über die Leistungen der Schule bzw. des Ganztagsangebots hinaus zur sozialen Integration der Kinder und Jugendlichen beitragen.

Nicht übernommen werden können ferner Kosten für private Freizeitaktivitäten wie z.B. der Besuch von Gaststätten, Diskotheken, eines Zoos, eines Kinos oder der Besuch eines Fitnessstudios oder vergleichbare private Freizeitaktivitäten.

### Wie ist das Verfahren?

Die Leistungen für soziale und kulturelle Teilhabe sind für jedes Kind vor Beginn des Zeitraumes, in dem die Leistung genutzt werden soll, gesondert zu beantragen.

Dem Antrag beizufügen sind Unterlagen, die die Teilnahme belegen, z.B. eine Anmeldebescheinigung und ein Beleg für den erforderlichen Beitrag.

Die Bewilligungsbehörde prüft, ob das gewählte Angebot die Voraussetzungen für eine Teilhabeleistung erfüllt und erteilt eine Kostenzusage. Der Beitrag wird vom Jobcenter unmittelbar an die Einrichtung, an der das Kind teilnimmt, ausgezahlt.

## **Aufgaben von Schulentwicklungsplanung, Jugendhilfeplanung und Sozialplanung**

Das Bildungs- und Teilhabepaket regelt ausschließlich individuelle Rechtsansprüche. Mit Blick auf die notwendige Transparenz, Nachhaltigkeit und Übersichtlichkeit der örtlichen Strukturen ist es unverzichtbar, dass die bei der Lernförderung oder der Teilhabe aktiven Einrichtungen bzw. Personen in die örtlichen Entwicklungs- und Abstimmungsprozesse eingebunden werden.

Geeignete Möglichkeiten zur Verknüpfung von verschiedenen Angeboten in Schule und Gemeinde mit der Förderung nach dem Bildungs- und Teilhabepaket gibt es durchaus. Das Schulrecht (§ 80 SchulG) und das Jugendhilferecht (§ 7 Kinder- und Jugendförderungsgesetz) kennen den Auftrag zur Abstimmung von Schulentwicklungsplanung und Jugendhilfeplanung. Erforderlich wäre in diesem Rahmen eine Erweiterung durch Einbeziehung der Sozialplanung, auch wenn es hierfür (noch) keine gesetzliche Grundlage gibt. Im Hinblick auf die Leistungen für die „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft“ empfiehlt sich darüber hinaus die Einbeziehung der Sportentwicklungsplanung und von Planungsprozessen zur kulturellen Bildung.

Örtliche Koordinierungsstellen, wie es sie beispielsweise in den Regionalen Bildungsnetzwerken gibt, müssen die Jobcenter als zusätzliche Mitwirkende einbeziehen. Eine weitere Möglichkeit ergibt sich im Rahmen des Ausbildungskonsenses. Dabei geht es um ein systematisches Konzept von Unterstützungsleistungen beim Übergang von der Schule in Ausbildung und Beruf. Bei den 16 vorhandenen bzw. geplanten 53 kommunalen Koordinierungsstellen des Ausbildungskonsenses sollen die Jobcenter einbezogen werden. Sie sind bei der IHK angesiedelt. Umgekehrt sollten auch die Jobcenter von sich aus in Bildungsnetzwerken und anderen Formen der innerkommunalen Zusammenarbeit zur Förderung von Bildung und Teilhabe mitarbeiten.

Eine Schlüsselrolle könnten die zusätzlichen Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter spielen. Die Aufgaben dieser zusätzlichen Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter sind in einem gemeinsamen Erlass der drei zuständigen Ministerin vom 7. Juli 2011 geregelt (Anlage). Grundlage ist auch in diesem Rahmen immer die Abstimmung der verschiedenen sozialarbeiterischen Tätigkeiten bei Schulen, Kommunen, freien Trägern der Jugendhilfe.